

Verfassungsrecht **Artikel 032 GG**

- (1) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.
- (2) Vor dem Abschlusse eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.
- (3) Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.